



Satzung

der

Schützengilde Cottbus 1471 e.V.

vom 05.04.2014

Eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Cottbus unter der

Nr. : 0421

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Cottbus 1471 e.V.“.
Sitz des Vereins ist Cottbus. Der Verein (im weiteren Gilde genannt) ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. 0421.

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gilde ist die Förderung des Sports als Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. (im weiteren BSB genannt) und damit auch als Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (im weiteren DSB genannt), deren Satzungen sie anerkennt. Darüber hinaus betrachtet sich die Gilde als direkter Nachfolger der am 25. Mai 1471 gegründeten Schützengilde Cottbus im Sinne des § 17 deren letzter Satzung. Damit übernimmt die Gilde die Wahrung der über 530-jährigen Schützentradition und ihre Weiterentwicklung unter den heutigen Bedingungen im Bundesland Brandenburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Weiterentwicklung von Schützentraditionen im Sinne echter Kameradschaft unter ihren Mitgliedern und einer engen Verbindung zur Heimatstadt Cottbus sowie zum Land Brandenburg.
- Sicherung eines kontinuierlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Schießtechnik- und methodik,
- Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern für das Sportschießen,
- Förderung leistungsstarker Schützen und besonders des Kinder- und Jugendsports,
- Tragen einer einheitlichen Schützenkleidung zu besonderen Anlässen und Veranstaltungen der Gilde,
- Pflege und Erweiterung nationaler und internationaler Verbindungen im Schießsport.

Die Gilde misst der Beachtung der Grundsätze des fairen Wettbewerbes und des Verbotes aller unerlaubten Methoden zur Leistungssteigerung besondere Bedeutung bei. Die Gilde strebt die Unterhaltung eigener bzw. zur unentgeltlichen Nutzung übergebener Schießsportanlagen an. Dazu ist eine enge Verbindung von sportlichem und jagdlichem Schießen zu sichern.

Das schließt nicht aus, für am Sportschießen interessierte Bürger und für Jäger, die nicht Mitglied der Gilde sind, gegen ein entsprechendes Entgelt seine materiell-technischen und personellen Möglichkeiten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins

Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde

an den Brandenburgischen Schützenbund e.V. (BSB),
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der BSB ist als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer 822 registriert.

weitere Regelungen

über den notwendigen Inhalt gem. Anlage 1 zu § 60 AO (Mustersatzung) hinaus:

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Gilde hat:
- Aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passive Mitglieder

Mitglied der Gilde kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Zum Aufnahmeantrag ist entweder durch ein Mitglied der Gilde eine schriftliche Bürgschaft oder ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Gilde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, der Gildemeister zum Ehrengildemeister, ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht am Gildeleben teilnehmen können. Die Passivität wird nach schriftlicher Antragstellung und Bestätigung durch den Vorstand längstens für ein Kalenderjahr und beitragsbezogen nur für das folgende Geschäftsjahr wirksam.

Die Mitglieder sind in Struktureinheiten erfasst.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien bzw. ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen der Gilde. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gilde nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu zahlen, die jährliche Eigenleistung zu erbringen und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an allen von der Gilde veranstalteten Schießen, Versammlungen und Festlichkeiten. Jedes Mitglied der Gilde muss das gegenseitige freundschaftliche Verhältnis und den guten Ruf der Gilde fördern.

Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. In den Vorstand sind nur Mitglieder über 18 Jahre wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gilde erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der Gilde oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Gildeinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Gildemitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Friststellung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen oder persönlich zu übergeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Eigenleistung

Jedes Mitglied zahlt seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entsprechend der Gebührenordnung unaufgefordert bis zum 15. Februar für das laufende Geschäftsjahr. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Zwölftel des Jahresbeitrages je Kalendermonat entsprechend der Gebührenordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses fällig. Jedes Mitglied erbringt im laufenden Geschäftsjahr zur Aufrechterhaltung des Gildelebens, sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eine bestimmte Anzahl an Stunden als Eigenleistung oder anfangs des Folgejahres bis zum 15. Februar entsprechend der Gebührenordnung ersatzweise in Geld.

Die Kassierung des Mitgliedsbeitrages und der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen sonstigen Geldleistungen erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren. Der Verein zieht alle vom Mitglied zu zahlenden Beträge zum Fälligkeitstermin, also jeweils am 15. Februar (oder darauf folgenden Bankentag) ein.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zum SEPA - Lastschriftverfahren erforderlichen Angaben zu machen.

Kann ein Mitglied nicht am o.g. Einzugsverfahren teilnehmen oder werden die Daten nicht korrekt oder nicht unverzüglich nach Änderung mitgeteilt, trägt das Mitglied den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (z.B. Rücklastschriften) belastet, sind diese vom Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Gilde besteht aus

dem Gildemeister
dem 2. Gildemeister
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sportwart.

Im Außenverhältnis vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind nur der Gildemeister und der 2. Gildemeister jeder für sich allein. Im Innenverhältnis soll der 2. Gildemeister nur im Verhinderungsfall des Gildemeisters den Verein vertreten.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest seiner Amtsperiode eine Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gildemeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Gildemeisters. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat eingesetzt werden. Dem Beirat sollen angehören der Kassenwart, die Verantwortlichen der Struktureinheiten, der Jugendwart und weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates werden auf Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit berufen oder abberufen und haben beratende Stimme.

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirates sind in der Geschäftsordnung festzulegen, die sich der Vorstand im Monat nach seiner Wahl zu geben hat.

Die Geschäftsführung durch den Vorstand hat weiterhin auf der Grundlage der Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, sowie der Gebühren- und Kostenordnung zu erfolgen.

Das Gildevermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Bestätigung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Dauer von vier Jahren sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Prüfung der Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, der Kassenbestand und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Organmitglieder der Gilde üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Bei Auftrag durch den Vorstand haben die Mitglieder der Gilde einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gilde nachweislich entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung durch Belege geltend gemacht werden und durch Beschluss des Vorstandes in seiner Höhe begrenzt werden. Der Vorstand kann für weitere Einzelheiten zu vorgenannten Regelungen eine Richtlinie erlassen oder ändern.

§ 9 Ehrenrat

Neben dem Vorstand ist ein Ehrenrat für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Gildemitgliedern. In Streitfällen und bei Verstößen gegen die Satzung kann der Ehrenrat von jedem Mitglied angerufen werden. Seine Entscheidungen sind durch den Vorstand bei der Führung der Gilde zu beachten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich in der ersten Hälfte des Jahres ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Bei geplanten Satzungsänderungen oder die Gildeauflösung betreffend, ist der vorgesehene Wortlaut in der Tagesordnung in geeigneter Weise mit zu nennen. Anträge auf Satzungsänderungen und Gildeauflösung sind nur auf diesem Wege möglich.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über Folgendes zu entscheiden:

- über die Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB),
- über die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB) und
- über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

und über folgende weitere grundsätzlichen Entscheidungen:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Grundstücksfragen
- Beitragshöhe,
- Aufnahmegebühren,
- Eigenleistungen bzw. Zahlungen als Ersatz von Eigenleistungen
- Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Ergänzung ist gesondert abzustimmen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Gildeauflösung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Gildemeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Notwendigkeit, der Verwendungszweck, sowie die Höhe einer geplanten Umlage sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung zu nennen. Die Höhe einer Umlage darf höchstens einem Jahresbeitrag des Mitgliedes entsprechen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichem Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 11 Schützenkleidung

Jedes Mitglied der Gilde erwirbt eine Schützenkleidung. Erwerb, Form, Aussehen und weitere Festlegungen zur Schützenkleidung werden in einer Kleiderordnung geregelt.

Vorstandsmitglieder und Strukturverantwortliche, die ihr Amt ordentlich beenden, behalten weiterhin das Recht zum Tragen der entsprechenden Schulterstücke.

Kinder und Jugendliche können einen Trainingsanzug mit dem Logo der Schützengilde als Schützenkleidung tragen.

Die Schützenkleidung ist bei allen offiziellen Anlässen zu tragen.

§ 12 Rechtsgrundlagen

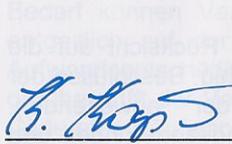
Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Gilde werden durch diese Satzung geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

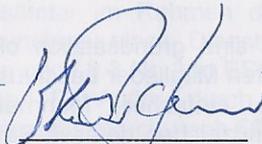
Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom

05.04.2014

in Kraft.



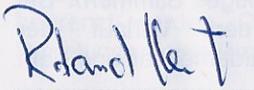
Kurt Kaps
Gildemeister



Lothar Hilke
2. Gildemeister



H.-Jürgen Eisenschmidt
Schatzmeister



Roland Kleint
Schriftführer



Torsten Kaps
Sportwart